

II. (Gelübde in einen Orden einzutreten.) Der Akademiker Paulus hat aus religiösen Motiven das Gelübde abgelegt, in einen geistlichen Orden einzutreten. Um sein Gelübde zu erfüllen, tritt er in eine approbierte Kongregation ein, glaubt aber nach einigen Wochen des Noviziates, daß sich sein Gesundheitszustand mit den vielen in dieser Genossenschaft vorgeschriebenen geistlichen Übungen und Arbeiten nicht vertragen werde und tritt freiwillig aus.

Frage: Hat Paulus der Verpflichtung seines Gelübdes damit genuggetan?

Das Gelübde überhaupt ist ein Partikulargesetz, welches der Gelobende zur Ehre Gottes sich selbst auferlegt und ist darum nach seiner bei Ablegung desselben gehegten Intention zu interpretieren. Daraus erfolgen für Paulus betreffs Erfüllung seines Gelübdes folgende Regeln:

1. Hat er nicht ausdrücklich einen Orden *sensu stricto* mit feierlichen Gelübden intendiert, so ist sein Gelübde auch durch den Eintritt in eine approbierte Kongregation mit lebenslänglichen einfachen Gelübden erfüllt, wie die Autoren allgemein lehren, und in diesem Falle gehört das *votum ingrediendi religionem* auch nicht zu den dem römischen Papste reservierten Gelübden.

2. Rücksichtlich der Zeit ist das Gelübde bald zu erfüllen, wenn seine Verpflichtung eingetreten und die entsprechende Gelegenheit zur Erfüllung gegeben ist, und dies gilt insbesondere von den persönlichen Gelübden, zu denen auch der Eintritt in den Ordensstand gehört. Darum sagt der heilige Alphonsus (*Homo apostolicus* — deutsche Ausgabe, V. Abschnitt, n. 33): „Ist das Gelübde ein ewiges, wie der Eintritt in den Ordensstand, so sündigt man, wie die Theologen sagen, schwer, wenn man die Erfüllung ohne gerechte Ursache über sechs Monate aufschiebt“ und in seiner *Moraltheologie* lib. III, n. 221, fügt er bei: „*Consentit etiam Sporer si vovens excedat aetatem 40 annorum. Censent tamen cum Tamburino, excusari a mortali juvenem 15 vel 16 annorum, qui differt per tres vel quatuor annos: quia (ut dicunt) hoc tempus videtur parva materia respectu ad servitium totius vitae. Sed huic non omnino acquiesco, nisi adsit justa causa dilationis*“; solche *causae justae* werden dann beispieelsweise angegeben.

3. Was nun unsere Hauptfrage, den Austritt des Akademikers Paulus, anbelangt, so legt das Gelübde, in einen Orden einzutreten, unter einer schweren Sünde die Verpflichtung auf, einen moralischen Fleiß anzuwenden (nicht einen außerordentlichen oder höchsten), die Aufnahme in einen Orden zu erlangen, in welchem wenigstens die wesentlichen Regeln beobachtet werden, rechtzeitig einzutreten, in demselben treu zu verharren und wenn der Beruf erprobt ist, dasselbst auch die Ordensprofess zu erreichen. Diese allgemeine Regel findet nun auf unseren Fall je nach den besonderen Umständen folgendermaßen ihre praktische Anwendung:

I. In einen Orden, in welchem die Disziplin auch „quoad observantias principales“ verfallen ist, darf Paulus nicht eintreten. S. Alph. lib. IV, n. 72.

II. Nach der Intention des Gelobenden unterscheidet der heilige Alphonsus in unserem Gelübde drei Fälle, denen ein verschiedenes Maß von Verpflichtung entspricht. (Vgl. Homo apost. V. Abschn. n. 34.)

Im ersten Falle verpflichtet sich der Gelobende bloß zu einem ersten Versuche des Ordenslebens. In diesem Falle entschuldigen bei unserem Paulus die angeführten Schwierigkeiten seinen Austritt, und er ist, wenn dieselben später aufhören sollten, nicht mehr zur Rückkehr verpflichtet; denn was er gelobt hat, einen ersten Versuch zu machen, das hat er schon erfüllt.

Vom zweiten Falle sagt der Heilige: „Hat jemand gelobt, Profeß zu machen, so muß er das auch unter großen Beschwerden ins Werk setzen, wenn nur der Ordensstand ihm nicht ganz unträglich wird.“

Der dritte Fall, der bei unserem Gelübde, wenn nicht der erste oder zweite sicher vorliegt, immer zu präsumieren ist, ist nach dem heiligen Alphonsus folgender: „Gelobt man einfach, in den Ordensstand zu treten, so ist man schuldig einzutreten und darin zu bleiben, und man würde schwer sündigen, wenn man ohne gerechte Ursache wieder herausginge. Uebrigens würde es eine gerechte Ursache zum Austritte sein, wenn man eine Lebensweise fände, welche unsere Kräfte übersteigen würde, oder wenn man an großer und langer Traurigkeit zu leiden hätte.“ So der Heilige.

Diese gerechte Ursache zum Austritte scheint nun in den Schwierigkeiten, die Paulus im Klosterleben gefunden, wenn sie anders auf Wahrheit beruhten, vorhanden gewesen zu sein, und er ist darum, besonders, wenn er, um Selbsttäuschung zu vermeiden, dem Räte eines erfahrenen Beichtvaters gefolgt hat, nicht zu tadeln. Mit Recht fügt aber Göpfert: Band I. § 61, n. 8, c., hier die Bemerkung bei: „Würde diese Ursache zessieren, so müßte man zum Kloster zurückkehren;“ denn in diesem Falle wäre ja die Erfüllung des Gelübdes nicht mehr moralisch unmöglich. „Immer schließt aber,“ wie derselbe Auktor bemerkt, „das Gelübde die Bedingung ein: wenn mich der Obere annimmt oder behält.“

III. Hat Paulus bei seinem Gelübde ausschließlich nur einen bestimmten Orden intendiert, so ist er, wenn die Erfüllung seines Gelübdes in diesem moralisch unmöglich ist, selbstverständlich nicht verpflichtet, in einen anderen Orden einzutreten. Hat er dagegen weder Orden noch Kloster in specie bestimmt, so ist er, wenn nach klugem Urtheile jene Schwierigkeiten in einem anderen Kloster oder Orden mit Disziplin nicht zu befürchten sind, verpflichtet, dort um Aufnahme anzusuchen, doch kann er nach drei oder vier vergeblichen Versuchen ruhig in der Welt bleiben, wie Marc. n. 2140 (2) in einem ähnlichen

Falle mit Recht bemerkt, da in diesem Falle die Erfüllung des Gelübdes als unmöglich zu betrachten ist.

IV. Endlich sei noch folgende Regel erwähnt, welche besonders ältere Auktoren aufstellen: „Man beachte aber, daß derjenige, der in einen Orden einzutreten gelobt, aber in den Klöstern der Provinz keine Aufnahme gefunden hat, nicht schuldig sei, außer Land zu gehen. Ist es eine Frauensperson, so ist sie nicht schuldig, ihre Heimat zu verlassen, wenn es dort Frauenklöster gibt.“ Homo apost. Abjch. V. n. 34.

Als Grund dafür wird angeführt, daß man in der Regel nicht annehmen könne, der Gelobende hätte sich zu einem solchen Opfer verpflichten wollen. Nicht mit Unrecht bemerkt dazu Lehmkuhl nach unseren Verhältnissen und Anschauungen: „Quod autem antiquitus dixerunt, pro nostri temporis circumstantiis non universim admiserim, nisi peculiares exstiterint difficultates.“ Casus consc. I. n. 294.

Wien, 5. Sept. 1905.

P. Johann Schwenbacher C. Ss. R.

III. (Restitutionspflicht eines Diensthboten wegen Brandstiftung.) In der Ortschaft X brach ein Brand aus, dem das Haus des N. N. zum größten Teil zum Opfer fiel. Der Besitzer war zwar bei einer Affekuranz versichert, erlitt aber trotzdem noch einen Schaden von ungefähr 4000 K, der für ihn umso empfindlicher war, als der so Geschädigte zu jenen nicht wenigen Bauern unserer Zeit gehört, die, nachdem sie ein ganzes Jahr hindurch sich abgeplagt und abgemüht haben, am Ende des Jahres noch froh sein müssen, wenn sie nicht in Schulden gekommen sind, von einer Ersparnis gar keine Rede. Wie der Brand entstanden war, ob durch eine Unvorsichtigkeit oder von böswilliger Hand gelegt, konnte nicht eruiert werden. Es war seitdem schon eine geraume Zeit verflossen, da empfing der Beichtvater Sempronius im Beichtstuhle u. a. auch folgendes Bekenntnis: „Euer Hochwürden! Sie werden sich noch erinnern können, wie es vor einigen Monaten bei N. N. gebrannt hat. Im Beichtstuhle fann ich es Ihnen ja sagen, weil ich doch weiß, daß Sie in diesem Falle schweigen müssen: Hochwürden, die Brandstifterin bin ich! Ich habe den Brand gelegt, und zwar aus Rache, daß mir der Bauer den Dienst gekündigt hat. Ich weiß selbst nicht, wie mir nur so etwas überhaupt einfallen konnte. Es hat mich auch sogleich gereut und habe auch den Brand zu löschen versucht, doch es war schon zu spät. Ich weiß, daß ich eine sehr große Sünde begangen habe. Sie läßt mir auch Tag und Nacht keine Ruhe, und ich bin auch gerne bereit, den angerichteten Schaden, so weit es in meinen Kräften steht, wieder gut zu machen. Vollständig ersetzen werde ich ihn freilich nicht können; ich bin ja nur eine arme Dienstmagd. Bisher habe ich mir zirka 400 K erspart; die gebe ich schon her, so hart es mir auch